#### Benutzungsordnung für den Parkplatz neben der Eissporthalle der Großen Kreisstadt Selb

Die Stadt Selb erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Nutzung des Parkplatzes, Flurstücknummer 2736/2 der Gemarkung Selb, folgende Benutzungsordnung:

Mit dem Befahren oder Betreten des Geländes unterwirft sich jeder Nutzer des Parkplatzes den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebsund Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen.

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten, im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,
  - a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
  - b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
  - d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
  - e) oder aufgrund ihrer Abmessungen den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.

### § 2 Verhalten auf dem Parkplatz

- (1) Auf dem Parkplatz gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann die Stadt Selb die Benutzung des Parkplatzes oder einzelner Parkflächen ausschließen.
- (3) Den Weisungen/Anordnungen der von der Stadt Selb zur Überwachung und Kontrolle beauftragten Beschäftigten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Im Übrigen haben sich die Benutzer auf dem Parkplatz und den zugehörigen bepflanzten Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Parkplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Die Nutzung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck als Parkplatz ist ohne vorherigen Erhalt einer Ausnahmegenehmigung untersagt. Insbesondere ist untersagt:
  - a) Errichten offener Feuerstätten
  - b) das Betteln in jeder Form
  - c) das Verunreinigen des Platzes, insbesondere durch Hundekot oder Wegwerfen von Gegenständen auf den Boden
  - d) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art
  - e) die Verbreitung gewaltverherrlichender, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Parolen
  - f) das Verrichten der Notdurft
- (7) Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich des Parkplatzes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (8) Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Selb haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes ist durch eine gesonderte Gebührenordnung geregelt.

#### § 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 6 erteilt werden, soweit ein besonderes Interesse hieran nachgewiesen wird und nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit und/oder stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen und Bedingungen, auch nachträglich, versehen werden.

#### § 4 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Parkplatz können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

## § 5 Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
- c) gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

#### § 6 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

# § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
  - 1. entgegen § 2 Abs. 4 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 6 auf dem Parkplatz
    - a) offene Feuerstätten errichtet,
    - b) bettelt,
    - c) Verunreinigungen verursacht,
    - d) unerlaubt Waren oder Dienstleistungen anbietet,
    - e) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Parolen verbreitet,
    - f) die Notdurft verrichtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 29.11.2018

Pötzsch

STADT SELB

Oberbürgermeister

